



RHODESIAN RIDGEBACK CLUB ÖSTERREICH

ZUCHTWARTIN Karin Lichtenauer

E-Mail: zuchtwart@rhodesian-ridgeback.at

Information - Röntgenuntersuchung

Ab 25.04.2024 fällt die Verpflichtung alle Röntgenbilder auf Veterinärmedizinischen Universität Wien (VMU) von Frau Ass. Prof. Dr. Michaela Gumpenberger befunden zu lassen.

Für die Einreichung zur Zuchttauglichkeitsprüfung in Österreich werden zur Röntgenbefunderstellung **ausschließlich** Röntgenbilder von den in der **RRCÖ-Liste der Röntgentierärzte und Veterinärkardiologen** angeführten Röntgen-Tierärzten angenommen. Alle Informationen und Formulare finden Sie auf <https://www.rhodesian-ridgeback.at/verein/information-und-formulare/>

Ist der ausgewählte Röntgentierarzt ein GRSK-Tierarzt oder ein Vertrauentierarzt des RRCÖ (beide sind auf der Liste als solche gekennzeichnet) so können die Röntgenbilder direkt von diesem befundet werden.

Ist der gewählte Röntgentierarzt in keiner dieser beiden Gruppen so müssen die Röntgenbilder von einem der GRSK Gutachter auf der Liste befundet werden, das gilt ebenfalls wenn es sich beim gewählten Röntgentierarzt um den betreuenden oder behandelten Tierarzt des Hundes oder der Zuchtstätte handelt. Die Kosten bis in Höhe von bis max. EUR 75 EUR übernimmt weiterhin der RRCÖ.

Bei fehlenden Zähnen ist mittels Röntgenbildes zu überprüfen ob diese angelegt sind und nicht durchgebrochen oder komplett fehlen.

Unverändert bleibt die Zusendung des Röntgenuntersuchungsformulars inklusive Röntgenbilder (CD oder Datenstick) an die Zuchtwartin des RRCÖ.

Ab dem 01.03.2018 ist die neue [Zucht- und Eintragungsordnung des RRCÖ](#) gültig.

Alle Voraussetzungen für die Zuchttauglichkeitsprüfung finden Sie im § 3.

Bei Einspruch gegen einen erstellten Befund in Bezug auf HD, ED, OCD, LTV und Rutenanomalien gelten folgende Richtlinien:

Es steht dem Hundebesitzer frei auf eigene Kosten weitere Gutachten einzuholen. Anerkannt werden jedoch nur Gutachten von GRSK-Gutachtern.

Bei unterschiedlichen Befundergebnissen in Bezug auf HD, ED, OCD, LTV und Rutenanomalien gelten die Richtlinien für [GRSK-Obergutachten](#). Der Befund des Obergutachtens ist endgültig.

Bei Einspruch gegen Befunde Übergangswirbel und Wirbelsäulenanomalien betreffend gelte folgende Richtlinien:

Es ist ein Zweitgutachten von der Universität Bern nach den Richtlinien der Dysplasiekommissionen Bern und Zürich für [Zweitgutachten](#) einzuholen. Zusätzlich ist ein neurologisches Gutachten von Dr. Thomas Gödde zu erbringen. Der Forderung nach weiteren, zur Befunderstellung notwendigen, Untersuchungen ist nachzukommen.

Alle Befunde müssen dem Zuchtausschuss zur Bearbeitung vorgelegt werden. Eine Meinung dazu ist von einem/einer Genetiker/In einzuholen.

Über die Zuchttauglichkeit des RR in Bezug auf die Gesundheit des Hundes und unter Berücksichtigung der wahrscheinlichen Auswirkungen auf die RR-Population entscheidet der Zuchtausschuss.